

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen



Optipal GmbH
Auf den Kämpfen 6
59071 Hamm

Stand: 08/2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Optipal GmbH, Auf den Kämpfen 6, 59071 Hamm („Optipal“), insbesondere für den An- und Verkauf, die Lieferung, Sortierung, Prüfung, Lagerung und Reparatur von Paletten und sonstigen Ladungsträgern sowie für damit zusammenhängende Transport-, Entsorgungs- und Nebenleistungen.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.
- (3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Optipal ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Rahmenverträge und Qualitätsvereinbarungen haben Vorrang.

§ 2 Vertragsgegenstände

- (1) Optipal handelt insbesondere mit Europaletten, Einwegpaletten, Düsseldorfer Paletten, CP-Paletten, Gitterboxen, Kunststoffkisten und sonstigen Ladungsträgern. Waren können neu, gebraucht oder repariert sein.
- (2) Optipal repariert außerdem kundeneigene Paletten.
- (3) Europaletten werden im Rahmen der bestehenden EPAL-Lizenz ausschließlich nach den jeweils maßgeblichen EPAL-Vorgaben repariert.
- (4) Einwegpaletten, Düsseldorfer Paletten und CP-Paletten werden, soweit keine abweichende Spezifikation vereinbart ist, nach dem Maßstab der vereinbarten beziehungsweise gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauchsfähigkeit repariert.
- (5) Gitterboxen und Kunststoffkisten werden neu oder gebraucht gehandelt; eine Reparatur durch Optipal ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung zustande.
- (3) Angaben zu Mengen, Maßen, Gewichten, Sortierungen, Qualitätsklassen, Lieferzeiten und Preisen sind nur verbindlich, soweit sie vereinbart oder bestätigt wurden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen sollen zu Nachweiszwecken in Textform erfolgen. E-Mail genügt der Textform.

§ 4 Qualitätsklassen, Beschaffenheit und Europaletten

- (1) Die Qualitätsklassen A, B und C gelten ausschließlich für Europaletten.
- (2) Die Einordnung von Europaletten in Klasse A, B oder C richtet sich nach den jeweils einschlägigen EPAL-Qualitätsrichtlinien und den im EPAL-System maßgeblichen Anforderungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- (3) Die Bezeichnung als Klasse A, B oder C begründet keine darüber hinausgehende Garantie.
- (4) Reparaturen von Europaletten erfolgen ausschließlich nach den jeweils maßgeblichen EPAL-Vorgaben.
- (5) Für Einwegpaletten, Düsseldorfer Paletten, CP-Paletten und sonstige Paletten gelten die Bezeichnungen A, B und C nicht, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelfall vereinbart wurde.
- (6) Bei diesen Paletten richtet sich die geschuldete Beschaffenheit nach einer vereinbarten Kundenspezifikation, andernfalls nach der gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauchsfähigkeit.

(7) Bei gebrauchten oder reparierten Paletten ist kein neuwertiger Zustand geschuldet. Gebrauchs-, Reparatur- und Alterungsspuren sind kein Mangel, soweit die vereinbarte Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(8) Holz ist ein Naturprodukt. Natürliche und handelsübliche Abweichungen insbesondere bei Farbe, Maserung, Holzstruktur, Oberfläche, Astbildung, Trocken- und Schrumpfrissen, Verfärbungen und Feuchtigkeit sind kein Mangel, soweit die maßgeblichen EPAL-Anforderungen beziehungsweise bei anderen Paletten die geschuldete Gebrauchsfähigkeit eingehalten werden.

(9) Eine bestimmte Holzfeuchte, Trocknung, Sauberkeit oder optische Beschaffenheit wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich zwingend aus den maßgeblichen EPAL-Vorgaben ergibt.

§ 5 Besondere Verwendungszwecke

(1) Ohne ausdrückliche Vereinbarung übernimmt Optipal keine Gewähr für die Eignung für einen besonderen betrieblichen Einsatzzweck.

(2) Dies gilt insbesondere für automatisierte Förder- oder Sortieranlagen, Hochregallager, besondere Belastungen, Lebensmittel-, Pharma-, Medizin- oder Hygienebereiche, Reinräume, besondere Temperatur- oder Feuchtigkeitsbedingungen sowie besondere Export-, Einfuhr-, Hygiene- oder Behandlungsvorschriften.

(3) Besondere Anforderungen an Belastbarkeit, Maße, Feuchtigkeit, Sauberkeit, Material, Behandlung, Herkunft, Zertifizierung, Kennzeichnung oder technische Eignung müssen vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden.

§ 6 Ankauf von Paletten und Ladungsträgern

(1) Wer Paletten oder sonstige Ladungsträger an Optipal verkauft, versichert, Eigentümer oder zur Veräußerung berechtigt zu sein.

(2) Mengen- und Qualitätsangaben stehen unter dem Vorbehalt der Wareneingangsprüfung durch Optipal.

(3) Optipal prüft und zählt die Ware beim Wareneingang und dokumentiert Stückzahl, Art und Zustand auf Lieferscheinen, Wareneingangsnachweisen oder in vergleichbarer Form.

(4) Diese Feststellungen sind für die Abrechnung maßgeblich, sofern der Verkäufer nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Zugang des Nachweises, in Textform widerspricht. Verdeckte Abweichungen bleiben unberührt.

§ 7 Reparatur kundeneigener Paletten

(1) Kundeneigene Paletten bleiben bis zur Rückgabe grundsätzlich Eigentum des Kunden, soweit für Ausschuss nichts anderes bestimmt ist.

(2) Optipal prüft und dokumentiert bei Eingang Anzahl, Zustand und Reparaturfähigkeit. Die festgestellte Eingangsstückzahl gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach Zugang der Dokumentation in Textform widerspricht.

(3) Optipal darf reparaturfähige Paletten ohne zusätzliche Einzelfreigabe reparieren.

(4) Optipal entscheidet fachlich, ob eine Palette ohne Reparatur gebrauchsfähig, reparaturfähig oder Ausschuss ist.

(5) Bei Europaletten erfolgen Beurteilung und Reparatur ausschließlich nach den maßgeblichen EPAL-Vorgaben. Bei Einweg-, Düsseldorfer- und CP-Paletten ist die vereinbarte beziehungsweise gewöhnlich vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit maßgeblich.

(6) Soweit kein Ausschuss vorliegt, gibt Optipal grundsätzlich dieselben übergebenen Paletten nach Bearbeitung zurück. Der fachgerechte Austausch einzelner Bauteile berührt dies nicht.

§ 8 Ausschuss, Entsorgung und Wiederverwendung

- (1) Technisch nicht reparaturfähige oder nach den maßgeblichen Reparaturanforderungen nicht zulässig reparierbare Paletten gelten als Ausschuss beziehungsweise Schrott.
- (2) Der Kunde beauftragt Optipal, solchen Ausschuss auszusondern und zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.
- (3) Der Kunde übereignet Optipal den Ausschuss mit dessen Aussonderung zum Zweck der Verwertung beziehungsweise Entsorgung; Optipal nimmt die Übereignung an.
- (4) Optipal darf geeignete Bauteile aus Ausschusspaletten für Reparaturen wiederverwenden, soweit dies für die jeweilige Palettenart zulässig ist. Bei Europaletten gelten ausschließlich die maßgeblichen EPAL-Vorgaben.
- (5) Eine Vergütung oder Gutschrift für Ausschuss oder daraus gewonnene Bauteile erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 9 Preise und Preisanpassung

- (1) Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie ab Betriebsstätte Hamm.
- (2) Transport-, Fracht-, Verpackungs-, Maut-, Lade-, Entlade-, Zoll- und sonstige Nebenkosten sind nicht enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich in den Preis einbezogen wurden. Transportkosten können im Palettenpreis enthalten oder gesondert ausgewiesen sein.
- (3) Bei Verträgen mit einer Lauf- oder Leistungszeit von mehr als vier Monaten darf Optipal Preise angemessen anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss relevante Kosten für Holz, Materialien, Reparaturmaterial, Personal, Energie, Kraftstoffe, Transport, Fracht, Maut, Entsorgung oder gesetzliche Abgaben verändern.
- (4) Die Anpassung darf nur der tatsächlichen Kostenwirkung entsprechen; Kostensenkungen sind zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % darf der Kunde hinsichtlich noch nicht ausgeführter, betroffener Leistungen binnen zwei Wochen nach Mitteilung zurücktreten, soweit keine individuelle Preisgleitvereinbarung besteht.

§ 10 Lieferung, Teillieferungen und höhere Gewalt

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller Voraussetzungen und Erfüllung erforderlicher Mitwirkungspflichten des Kunden.
- (3) Optipal ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- (4) Nicht von Optipal zu vertretende Betriebsstörungen und Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs, insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, Feuer, behördliche Maßnahmen, Krieg oder vergleichbare Konflikte, Arbeitskämpfe, erhebliche Verkehrsstörungen sowie unvorhersehbare Ausfälle von Energie-, Transport- oder Lieferketten, verlängern Fristen angemessen.
- (5) Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen und ist das Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen zurückgetreten werden.

§ 11 Transport, Be- und Entladung, Standzeiten

- (1) Lieferungen erfolgen mit eigenen Fahrzeugen oder durch von Optipal beauftragte Spediteure/Frachtführer.
- (2) Die Auswahl des Transportmittels und eines Fremdfachtführers erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch Optipal nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Der Kunde beziehungsweise Lieferant ist für Be- und Entladung verantwortlich und stellt geeignetes Personal und Ladegerät, insbesondere Stapler, bereit.
- (4) Bis zu zwei Stunden je Anfahrt für Be-/Entladung und dadurch entstehende Wartezeit sind kostenfrei, sofern das Fahrzeug bereitsteht.
- (5) Für jede weitere angefangene, vom Kunden oder Lieferanten zu vertretende Stunde darf Optipal 50,00 EUR netto berechnen. Optipal darf einen höheren tatsächlichen Schaden nachweisen; der Kunde darf einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen.
- (6) Ist eine Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann Optipal die Kosten der erfolglosen Anfahrt, Zwischenlagerung und erneuten Anlieferung berechnen.

§ 12 Gefahrübergang

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort die Betriebsstätte von Optipal in Hamm.
- (2) Bei Versand durch einen externen Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an diesen auf den Kunden über, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Bei Lieferung durch ein eigenes Fahrzeug von Optipal geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Entladung am vereinbarten Lieferort über.
- (4) Eine Haftung für schuldhaft von Optipal oder eingesetzten Personen verursachte Schäden bleibt unberührt.
- (5) Verzögert sich Versand oder Annahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Anzeige der Liefer- oder Versandbereitschaft über.

§ 13 Lagerung und Annahmeverzug

- (1) Verzögert sich die Auslieferung fertiggestellter oder bereitgestellter Ware aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, darf Optipal die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden weiter lagern und angemessene, ortsübliche Lagerkosten berechnen.
- (2) Kommt der Kunde mit der Annahme einer vertragsgemäßen Lieferung in Verzug, kann Optipal die dadurch verursachten zusätzlichen Aufwendungen verlangen, insbesondere Transport-, Anfahrts-, Stand-, Be-/Entlade-, Lager- und zusätzliche Personalkosten.
- (3) Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Ist das Geschäft für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 HGB.
- (2) Beanstandungen sollen unverzüglich in Textform erfolgen und Palettenart, Lieferdatum, Lieferscheinnummer, betroffene Menge und Art des Mangels nachvollziehbar bezeichnen. Soweit zumutbar, sind aussagekräftige Fotos beizufügen.
- (3) Beanstandete Ware ist bis zur Klärung möglichst getrennt aufzubewahren; Optipal ist Gelegenheit zur Untersuchung zu geben.
- (4) Bei größeren Liefermengen ist eine angemessene repräsentative Stichprobenprüfung zulässig, soweit eine vollständige Einzelprüfung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht zumutbar ist.

§ 15 Reklamationen und Nacherfüllung

- (1) Einzelne mangelhafte Paletten innerhalb einer größeren Lieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung der gesamten Lieferung, sofern die Abweichung nicht nach Art, Umfang oder Häufigkeit die gesamte Lieferung oder einen wesentlichen Teil betrifft.

- (2) Insbesondere berechtigen einzelne beschädigte, feuchte oder sonst beanstandete Paletten innerhalb einer im Übrigen vertragsgemäßen Lieferung nicht ohne Weiteres zur Annahmeverweigerung.
- (3) Optipal ist zunächst Gelegenheit zur Besichtigung und zu einer eigenen oder gemeinsamen Stichprobenprüfung zu geben. Bei Hinweisen auf eine relevante Fehlerquote kann eine angemessene erweiterte Stichprobe erfolgen.
- (4) Bei berechtigten Mängeln ist Optipal nach eigener Wahl zunächst zur Nachbesserung, Nachsortierung oder Ersatzlieferung berechtigt und erhält hierfür eine angemessene Frist und Gelegenheit.
- (5) Der Kunde darf Mängel grundsätzlich nicht ohne vorherige Zustimmung von Optipal selbst oder durch Dritte beseitigen und die Kosten weiterberechnen, außer eine sofortige Maßnahme ist zur Abwendung eines unverhältnismäßig großen Schadens erforderlich.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie unzumutbar, gelten die gesetzlichen weiteren Mängelrechte.
- (7) Ist eine Mängelanzeige objektiv unberechtigt und hat der Kunde dies schuldhaft verkannt, kann Optipal angemessene Prüf- und Transportaufwendungen ersetzt verlangen.

§ 16 Besonderheiten bei gebrauchten Waren und Reparaturen

- (1) Bei gebrauchten Europaletten richtet sich die geschuldete Beschaffenheit nach der vereinbarten Klasse A, B oder C und den maßgeblichen EPAL-Qualitätsanforderungen.
- (2) Bei anderen gebrauchten Paletten und Ladungsträgern richtet sich die Beschaffenheit nach individueller Beschreibung beziehungsweise vereinbarter oder gewöhnlich vorausgesetzter Gebrauchsfähigkeit.
- (3) Alters- und Gebrauchsspuren, frühere fachgerechte Reparaturen und optische Beeinträchtigungen sind kein Mangel, soweit sie mit der geschuldeten Beschaffenheit vereinbar sind. Eine bestimmte Restlebensdauer wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.
- (4) Bei kundeneigenen Paletten bezieht sich die Mängelhaftung auf die von Optipal ausgeführte Reparatur. Optipal übernimmt keine Garantie, dass eine gebrauchte und reparierte Palette insgesamt einem Neuprodukt entspricht oder eine bestimmte Restlebensdauer erreicht.
- (5) Optipal haftet nicht für vorhandene Vorschäden, Materialermüdung oder Eigenschaften, die nicht Gegenstand des Reparaturauftrags waren, bei branchenüblicher Prüfung nicht erkennbar waren oder nicht durch die Reparatur verursacht wurden.
- (6) Gleiches gilt für spätere Schäden durch unsachgemäße Lagerung, Überlastung, unsachgemäße Be-/Entladung, Stapler- oder Transportbeschädigungen, ungeeignete Fördertechnik, Witterung, Veränderungen oder Reparaturen durch Dritte.
- (7) Bei Europaletten bleibt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reparatur nach den maßgeblichen EPAL-Vorgaben unberührt.

§ 17 Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate ab Ablieferung der Ware beziehungsweise bei Werkleistungen ab Abnahme.
- (2) Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen Verschweigens eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit zwingendes Recht eine längere Frist vorsieht.

§ 18 Haftung

- (1) Optipal haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Optipal nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(4) Soweit gesetzlich zulässig und kein Fall des Absatzes 1 vorliegt, haftet Optipal nicht für außergewöhnliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Produktionsausfälle, Vertragsstrafen gegenüber Dritten, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen und vergleichbare Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit Optipal nach den vorstehenden Bestimmungen haftet und der Schaden vorhersehbar und vertragstypisch war.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Optipal.

§ 19 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger Forderungen von Optipal gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von Optipal.

(2) Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern; Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig.

(3) Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt in Höhe der offenen Forderungen von Optipal sicherungshalber an Optipal abgetreten; Optipal nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung berechtigt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde Optipal unverzüglich zu informieren.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen dauerhaft um mehr als 10 %, gibt Optipal auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 20 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

(2) Bei Neukunden ist Optipal berechtigt, ausschließlich gegen Vorkasse zu liefern oder zu leisten.

(3) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft rechtfertigen, kann Optipal für noch ausstehende Leistungen Vorkasse oder angemessene Sicherheit verlangen.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Entgeltforderungen zwischen Unternehmern, derzeit neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Zusätzlich kann Optipal bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die gesetzliche Verzugspauschale verlangen. Weitergehende Verzugschäden bleiben unberührt.

(5) Bei nicht unerheblichem Zahlungsverzug kann Optipal nach erfolgloser angemessener Fristsetzung eingeräumte Zahlungsziele für weitere Lieferungen widerrufen und weitere Leistungen von Vorkasse oder Sicherheiten abhängig machen.

§ 21 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von Optipal stehen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur ausgeübt werden, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 22 Gerichtsstand und Recht

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss zulässig ist.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, Hamm.
- (3) Optipal ist außerdem berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Für einen Vertrag ist grundsätzlich die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AGB maßgeblich. Eine bloße Veröffentlichung einer neuen Fassung auf der Unternehmenswebsite ändert bereits geschlossene Verträge nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.